

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Beschäftigung Langzeitarbeitsloser nicht gemeinnützig?

Die Thüringer Finanzverwaltung erkennt im Rahmen von Betriebsprüfungen Steuervergünstigungen nach § 51 ff. Abgabenordnungen nicht an, wenn steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anstatt steuerbegünstigter Zweckbetriebe bestehen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/218** vom 17. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2020 beantwortet:

1. Wie viele gemeinnützige Einrichtungen sind in Thüringen betroffen, soweit sie sich der Beschäftigung Langzeitarbeitsloser verpflichtet sehen?

Antwort:

Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Die Anzahl gemeinnütziger Körperschaften, die Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigung bieten, wird nicht gesondert statistisch erfasst.

2. Welche Auswirkungen hat die Rechtsanwendung auf die betroffenen gemeinnützigen Einrichtungen in Thüringen?

Antwort:

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterliegen mit ihrem erwirtschafteten Betriebsergebnis der Körperschaft- und Gewerbesteuerung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Satz 2 Gewerbesteuergesetz). Umsatzsteuerlich können ungeachtet dessen nach den Umständen des Einzelfalls beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Umsatzsteuerbefreiungen des § 4 Nr. 15b beziehungsweise Nr. 21 Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommen. Außerhalb einer Umsatzsteuerbefreiung sind Leistungen eines entsprechenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu unterwerfen.

3. Welchen Standpunkt hat die Landesregierung zur Nichtanwendung der Steuerermäßigung für die gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie Langzeitarbeitslose beschäftigen, und wie begründet sie die Nichtanwendbarkeit?

Antwort:

Die bloße Beschäftigung von zuvor Langzeitarbeitslosen stellt in der Regel keine gemeinnützige Tätigkeit dar, wenn die betreffende Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen allein rechtfertigt keine gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung.

Eine steuerbegünstigte, zweckbetriebliche Tätigkeit kann jedoch ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der beruflichen Qualifizierung, der Umschulung oder sozialen Betreuung liegt (vergleiche Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 64 Abs. 1 Nr. 13). Entsprechend diesen Grundsätzen nimmt der Bundesfinanzhof im Urteil vom 26. April 1995 - I R 35/93 (Bundessteuerblatt II 1995 S. 767) bei Beschäftigungsgesellschaften und ähnlichen Einrichtungen eine steuerbegünstigte Tätigkeit an, wenn diese schwer vermittelbare und zuvor längere Zeit arbeitslose Personen arbeitstherapeutisch beschäftigen sowie berufs- und sozialpädagogisch betreuen, um dadurch deren Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt selbstlos zu fördern. Diese Voraussetzungen für die Annahme eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs sind vom Steuerpflichtigen gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt nachzuweisen.

4. Inwieweit hat die Landesregierung die Initiative ergriffen und unterstützt die betroffenen gemeinnützigen Einrichtung in Thüringen?

Antwort:

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig, sodass allgemein gültige Handlungsempfehlungen nicht abgegeben werden können. Im Übrigen ist die Landesregierung nicht dazu befugt, Hilfestellungen in steuerlichen Einzelangelegenheiten zu gewähren, da entsprechende Maßnahmen den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten sind.

5. Wie handeln nach Kenntnis der Landesregierung die anderen Bundesländer mit Blick auf die Beschäftigung Langzeitarbeitsloser?

Antwort:

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung sowie der allgemein anzuwendenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Taubert  
Ministerin